

Ravag beschäftigten Autounternehmer **Heinrich Czermak** (1899-1934).³⁹ Czermak wurde am 1. August 1934 auf dem Wiener Zentralfriedhof (Gruppe 2, Reihe 11, Grab 27) bestattet.⁴⁰ Im Fall des gleichfalls am 25. Juli 1934 im Kugelhagel gefallenen Ravag-Mitarbeiters und Schauspielers Rudolf Ferstl⁴¹ (1889-1934) konnte keine Grabstätte mehr eruiert werden.⁴²

Nach Ansicht der Kommission kommt auch die 55-jährige **Valerie Hofer** (1880-1935), die einem Akt der NS-Beschaffungskriminalität zum Opfer fiel, für eine ehrenhalber gewidmete Grabstätte in Frage.⁴³ Ein jugendlicher Anhänger der NS-Bewegung verübte am 19. Oktober 1935 einen Raubmord an Hofer, um Geld für die Auswanderung nach NS-Deutschland zu erlangen.⁴⁴ Hofer wurde am 7. November 1935 auf dem Grinzinger Friedhof (Gruppe 10, Reihe 2, Grab 8) beigesetzt.⁴⁵

-) Da aufgrund der nicht mehr vorhandenen Grabstätte von **Rudolf Ferstl** (1889-1934) eine Grabwidmung nicht mehr erfolgen kann, regt die Kommission an, für Rudolf Ferstl ein Zeichen der Ehrung zu setzen (etwa in Form einer Gedenktafel auf dem Wiener Zentralfriedhof).

X. Vorschläge für künftige Zu- und Aberkennungen von Grabwidmungen

Angesichts des Fehlens einschlägiger Regelungen bei der Verleihung von Grabwidmungen (Ehrengräbern bzw. ehrenhalber gewidmeten Gräbern) empfiehlt die Kommission den zuständigen Organen der Stadt Wien, entsprechende Richtlinien für die Verleihung bzw. Zuerkennung von Grabwidmungen zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird auf die in Punkt III. formulierten Kriterien verwiesen.

Eine der wenigen erkennbaren Konstanten bei der Zuerkennung von Grabwidmungen ist, dass es sich dabei weitgehend um individuelle Initiativen oder Entscheidungen des Bürgermeisters gehandelt hat. Ob und in welchem Maße auch andere Organe der Stadtverwaltung beigezogen worden sind, oblag offenbar dem Stadtoberhaupt persönlich.

³⁹ Gerhard Jagschitz, Der Putsch. Die Nationalsozialisten 1934 in Österreich, Graz-Wien-Köln 1976, S. 130 f.

⁴⁰ Vgl. Friedhofsdatenbank (Verstorbenensuche online: www.friedhofewien.at), Friedhöfe Wien GmbH.

⁴¹ Vgl. Jagschitz, Der Putsch, S. 130 f.; ÖStA, AdR, BMLV MHV 23/34.

⁴² Vgl. Friedhofsdatenbank (Verstorbenensuche online: www.friedhofewien.at), Friedhöfe Wien GmbH.

⁴³ Botz, Gewalt in der Politik, S. 375.

⁴⁴ Vgl. Berichte der Wiener Zeitung v. 31. 10. 1935, 1. 11. 1935 und 2. 11. 1935.

⁴⁵ Vgl. Friedhofsdatenbank (Verstorbenensuche online: www.friedhofewien.at), Friedhöfe Wien GmbH.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Vorgangsweise für die Zuerkennung einer Grabwidmung grundsätzlich auch die bei einer eventuellen Aberkennung sein sollte. Dasselbe Organ, das die Zuerkennung einer Grabwidmung entscheidet, sollte auch die Verantwortung für eine eventuelle Aberkennung übernehmen. Die Kommission empfindet die bisherige Praxis, bei welcher die Zuerkennung einer Grabstätte weitgehend individuell getroffen wird, die unpopuläre Aberkennungsfrage aber in von Fall zu Fall gebildete Kommissionen ausgelagert werden soll, als eine Flucht aus der Verantwortung.

Politische Entscheidungsträgerinnen und -träger können sich durchaus von Kommissionen oder Gremien beraten lassen: Dabei darf aber nicht der Eindruck entstehen, dass es sich bei diesen – meist anlassbezogen eingeladenen – Fachleuten um eine Art „rückwirkender Ethikkommission“ handelt, die darüber befindet, ob die Lebensführung eines Verstorbenen mehr oder weniger ehrenhaft war.

Die Kommission empfiehlt daher ausdrücklich eine (Neu-)Festlegung jener Voraussetzungen, welche zur Verleihung von Ehrengräbern oder der ehrenhalber erfolgten Widmung von Gräbern führen. Dabei wäre zu beachten, dass die Vorstellungen darüber, worin „Ehre“ besteht, einem beträchtlichen gesellschaftlichen Wandel unterliegen. Um dem laufenden moralischen Paradigmenwechsel dessen, was Ehre und auch Ehrungswürdigkeit bedeuten, Rechnung zu tragen, empfiehlt die Kommission, in Zukunft einzelne Grabstätten unter einer neutraleren Bezeichnung – der vorgeschlagenen Kategorie „Historische Grabstätte“ – hervorzuheben.⁴⁶

Bis zu dieser wünschenswerten Neuregelung sollten jedoch dieselben Verantwortungsträgerinnen und -träger, die eine Grabwidmung herbeigeführt haben, auch deren eventuelle Aberkennung verantworten.

Entscheidungen über die Vergabe von Ehrengräbern oder ehrenhalber gewidmeten Gräbern müssen in der Regel unter Rücksicht auf die allgemeine Situation und insbesondere die öffentliche Aufmerksamkeit entsprechend kurzfristig getroffen werden. Die retrospektive Betrachtung der in den Jahren 1934-1938 ausgesprochenen Grabwidmungen hat die Diskrepanz zwischen zeitgebundener, ideologisch oder populistisch motivierter Einschätzung und chronologisch distanzierter historischer Bewertung von Persönlichkeiten deutlich gemacht, wodurch allerdings die grundsätzliche Bedeutung einer Grabstätte als Ort des Gedächtnisses nicht gemindert werden soll. Angesichts der bei der Überprüfung gewonnenen Erfahrungen regt daher die Kommission an, derartige Widmungen künftig nicht sofort auf Friedhofsdauer auszusprechen, sondern erst nach einer späteren Evaluierung, die nach etwa 30 Jahren erfolgen könnte. Diese Vorgangsweise wäre nicht neu, sie hat es früher (bis 1978) in Form sogenannter „gewidmeter Gräber“ (auf die Dauer von zehn Jahren) gegeben. Dies erscheint umso angebrachter, als Zeiträume von einiger Konstanz der Lebensverhältnisse und

⁴⁶ Siehe dazu den Beitrag „Vorschlag für eine neue Kategorie von Grabwidmungen – ‚Historische Grabstätte‘“ von der Kulturabteilung der Stadt Wien, Magistratsabteilung 7, im Anhang XI/H.

damit des kollektiven Gedächtnisses immer kürzer werden, wie Hermann Lübke oder Reinhart Koselleck ausgeführt haben.⁴⁷

Die Kommission empfiehlt dem Gemeinderat ausdrücklich, Grabstätten, bei denen die ursprüngliche Grabwidmung nicht aufrechterhalten werden kann, der neu zu schaffenden Kategorie „Historische Grabstätte“ zuzuordnen. Dieser Kategorie könnten alle bis 1945 gewidmeten Grabstätten, einschließlich der bisherigen gewidmeten Gräber von Bundeskanzler Engelbert Dollfuß und der Offiziere der k. u. k. Armee, zugeordnet werden.⁴⁸

⁴⁷ Vgl. Hermann Lübke, Im Zug der Zeit. Verkürzter Aufenthalt in der Gegenwart, Berlin 1992; Ders., Zeitverhältnisse. Zur Kulturphilosophie des Fortschritts, Graz 1983; Reinhart Koselleck, Vergangene Zukunft: Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, Frankfurt/Main 1979.

⁴⁸ Ebd.

